

Erlangen, den 10.07.2023

Anfrage zur Angabe der AutorInnen der Beschlussvorlagen in den Stadtrats- bzw. Ausschussunterlagen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir **fragen an**:

1.1

Wäre die Angabe der telefonischen Durchwahl der AutorInnen der Beschlussvorlagen in den entsprechenden Stadtrats- bzw. Ausschussunterlagen rechtlich zulässig?

1.2

Wäre die Angabe der telefonischen Durchwahl der AutorInnen der Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils im nichtöffentlichen Teil rechtlich zulässig?

1.3

Wäre die freiwillige Angabe der telefonischen Durchwahl durch die AutorInnen der Beschlussvorlagen im öffentlichen Teil rechtlich zulässig?

2.

Wurde die entsprechende Durchwahl früher angegeben?

Falls ja: in welcher Form und warum wurde diese Praxis eingestellt?

Hilfsweise **beantragen** wir einen Bericht, in dem die aufgeworfenen Fragen schriftlich beantwortet werden.

Begründung:

Wir gehen davon aus, dass die Möglichkeit der Angabe der telefonischen Durchwahl von den AutorInnen dazu genutzt werden würde, um die Beschlussvorlagen schneller zu verabschieden. Dieser Effekt ergäbe sich daraus, dass Stadtratsmitglieder vor der Sitzung anrufen könnten, um offene Fragen zu klären. Dies würde die Beratungen beschleunigen und zudem die Berichterstattung durch die unabhängige Presse unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)